

Ritterschaftlichen Secretarium Adolph Witt, abgeführt, und während diesen 7 Jahren dasjenige Quantum, was vorhin um Michaelis und Ostern jedesmal einfach, in Befolg vorgedachten Edicts vom 10ten Junii 1763 von einem jeden bezahlet worden, nunmehr um Michaelis doppelt, und um Ostern jedes Jahres wiederum doppelt entrichtet werden muß; So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß die Bezahlung dieses doppelten Kopfschages, so wie bisher geschehen, und nach Maassgabe Unsers unterm 3ten Febr. dieses Jahres erlassenen Schatzungs- und Kopfschag-Edicts geschehen müsse, auch hinführo, bey Vermeldung deren auf den Säumnungsfall gesetzten Strafen, unsehrbar verfügt werden solle. Uebrigens erklären Wir hiemit gnädigst, daß dieser freiwillig übernommene Kopfschag denen Befreyten so Geistlich als weltlichen Standes, zum Nachtheil ihrer habenden Freyheit, auf keine Weise gereichen solle, weshalb Wir dann den zu ihren Besten in vorbesagtem Edict vom 10ten Junii 1763 S. 11. enthaltenen Vorbehalt ausdrücklich wiederholen.

Damit nun diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe sofort von denen Kanzeln öffentlich verlesen, und gehöriger Orten angeschlagen werden. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebensgedruckten Geheimen Kaysler-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 11. August 1775.

Wilhelm Anton. mpp.

(L. S.)

XII.

XII.
Bermehrte Justiz-Ordnung
 von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Prümont ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns seithero in denen Justizsachen verschiedene Fälle vorgekommen sind, die einer nähern Bestimmung bedürfen, damit dadurch allerley Zweifeln und Irrungen vorgebogen, mehrere Ordnung befördert, und die ergangenen Rechtssprüche desto eher, und mit wenigeren Kosten, zur Vollziehung gebracht werden; so sind Wir daher veranlaßet worden, folgende Verordnungen ergehen zu lassen, und

1. Wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit hiemit festzusetzen, daß, ob Wir zwar in Unserer Justizordnung vom 22ten September 1764. * erklärt haben, daß die geistlichen Sachen und caute Clericorum personales, worinn dieselben als rei berichtiget werden, für die geistlichen Gerichte privative gehören sollen, solches jedoch nicht überhaupt, sondern mit dem Untere

§ 2

schied

* Siehe die 190te Seite III. Bandes.

schied zu verstehen seye, daß, wo die Rechte davon eine Ausnahme machen, auch diese Ausnahme statt haben, und beobachtet werden solle; und da nun aus den Rechten sowohl, als aus der allgemeinen Reichs-Praxi bekant ist, daß die geistlichen Personen, in Policen-, Lehn- und Marc-Sachen, so dann, wo sie reconveniando, oder als Erben von weltlichen Personen, imgleichen wegen zu leistender Gewehr, auch in Provocations- und Diffamations-Sachen, oder als Vormünder, Executoren und Administratoren weltlicher Güthet belanget werden, die Gerichtsbarkeit des weltlichen Richters anerkennen verbunden sind; so sollen sie auch in diesen und dergleichen Sachen auf die geistliche Gerichtsbarkeit sich zu beziehen, und, daß dahin die Sache verwiesen werde, zu fordern nicht befugt, sondern hiervon sowohl, als

Jedoch nur unter den Obergerichten.

2. In allen dinglichen Sachen, mithin wo sie actione reali belanget werden, der weltlichen Gerichtsbarkeit Unserer Hochfürstlichen Obergerichten in so fern sie nicht von denen Untergerichten als Vormünder oder Administratoren angeordnet worden, unterworfen seyn; jedoch sollen unter diese Untergerichte, Unsers Ehrwürdigen Domkapituls-Syndicatgericht und andere, so die weltliche Gerichtsbarkeit über die geistliche Personen auszuüben etwa hergebracht haben mögen, nicht mitbegriffen, sondern diesen ihre Gerichtsbarkeit vorbehalten seyn.

3. In Ansehung der Concurs-Processen wollen Wir hiermit gnädigst, daß, wenn dazu nach Vorschrift Unserer Justiz-Ordnung unumgänglich geschritten werden muß, dieselbe in allen Theilen, vorzüglich aber deren §. 33. aufs genaueste befolget, und, wenn wegen der in Administration gerathener Güther die in ebengedachter Justizordnung §. 45. anbefohlene Rechnungsablage geschieht, der Discussus oder dessen Mandatarius dazu jedesmals besonders mit verabladet werden solle.

In Concurs-Processen muß nach der Justiz-Ordnung verfahren, und in Befehl der Discussi die Rechnungsablage geschehen.

4. Würden auch von Unseren Obergerichten, oder auch wegen der Eigenbeherrigen Güther von Unserer Hofkammer, denen Untergerichten einige Concurs-Processen, oder Administrationes der Güther aufgetragen; so sollen die dazu committirten Beamte und Untergerichte darüber alljährlich in dem in vorerwähnter Justizordnung §. 46. festgesetzten Termine die Rechnungsablage, in Beiseyn des Discussi oder dessen Mandatarii und deren Creditoren, oder deren Bevollmächtigten verrichten, und darüber ad Judicium committens den ausführlichen Bericht von Amtswegen erstatten, oder nach Umlauf des Ordnungsmäßigen Termins zu erwarten haben, daß sie wegen ihrer Unachtsamkeit in 3. Rthlr. Strafe fällig erklärt, und darauf sofort executet werden.

Darüber auch ad Judicium committens berichtet werden.

5. Sollen in Administrations-Sachen, worinn allbereits eine rechtskräftige Classifications-Urtheil ergangen, die von den

Die Selber sollen in Concurs-Sachen nicht allzeit ad

Judicium ge-
hesert werden.

Gütern einkommende Pacht- und sonstige Gelder ad Judicium Concursus nicht mehr eingeliefert, sondern dem Administratoren oder angeordneten Receptoren aufgegeben werden, die Creditoren nach Vorschrift der Urtheil, und des §. 45. vorgedachter Justizordnung, zu befriedigen, es wären dann besondere Umstände vorhanden, die besonders nöthig machten, daß von denen Receptoren die Gelder ad Judicium eingeliefert werden müßten, in welchem Fall aber auch die Vorschrift Unserer Justizordnung beobachtet werden solle.

Concurs-Akten
sind zusammen
zu verwahren
mit dem Ver-
zeichniß der
eingegangenen
Gelder.

6. Sollen die Concurs-Akten jederzeit sorgfältig bey ein- ander verwahret, und die dazu gehörigen Special-Verfölgere, zu mehrerer Ordnung und Bequemlichkeit des Referenten dabey gebunden, zugleich auch eine besondere Designation dabey ge- legt werden, woraus ersichtlich ist, wie viel Gelder etwa ad Judicium eingegangen, und wie viel darvon an Gerichtskosten, und an die Creditoren ausgezahlt worden.

Daß Benefi-
cium separa-
tionis soll all-
zeitig haben.

7. Verordnen Wir hiemit gnädigst, daß das Beneficium separationis auf das in denen Rechten vorgeschriebene quin- quennium nicht eingeschränket seyn, sondern solches denen Crea- ditoren, so wie in mehr andern deutschen Ländern gebräuchlich ist, jedesmal, auch ohne Ihr besonderes Anrufen, angedeyhet solle.

3. Dar

3. Haben Wir sehr mißfällig vernommen, daß von de- nen Execution-Richtern Unsere erlauderte Justizordnung vom 16. Sept. 1765. * fast gar nicht beobachtet werde; und daher verordnen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß gedachte Unterrichter nicht nur nach Ablauf der denen Exequendis ad primum Mandatum vorgesehten 14tägigen Zahlungsfrist, die Execution in Befolg eben besagter Ordnung unverzüglich voll- ziehen, sondern auch in dem Fall, wo etwa gar keine oder kei- ne ausreichende media Executionis, oder keine Käufer dazü vorhanden, oder auch sonst die Executiones durch anderweilte Zufälle behindert werden, solches denen Obergerichtern, höch- stens binnen denen nächstfolgenden 14. Tagen, mithin à Davo insinuatū primi Mandati, binnen 4. Wochen angefordert, und anhängemahnet, von Amistörzen einberichten sollen; Würden sie aber dieses unterlassen, sollen sie nicht allein die dadurch et- wa ferner heranzufließende Kosten aus dem Ihrigen zu ersetzen schul- dig; sondern auch eo ipso in 3. Nicht. Straf verfallen seyn, und darauf ohne Zulassung einer etwa vorzubringenden Ent- schuldigung, sofort requiriret werden.

Damit aber auch

3. In Executivis diese Gerichtskosten nicht mehr willkühr- lich angezsetzt und übertrieben, sondern die gebührende Maaße dar- In Executi-
vis soll schlei-
chig verfahren,
und wo keine
media Execu-
tionis sind, be-
richtet werden.
Die Kosten pro
primo Man-
dato.

* Seite 236. III. Bandes.

darin gehalten werde; sollen die Unterichter die Vorschrift Unserer Hofgerichtsordnung pag. 256. und 257. aufs genaueste zu beobachten schuldig; jedoch die schon mehrmalen abgestellte Jura pro receptione Commissionis anzusehen nicht befugt seyn. Wenn also von Unseren Obergerichtern dem Unterichter die Execution aufgetragen wird, und er in dessen Gefolg zu verfahren anfangt, soll er nach Vorschrift Unserer erläuterten Justizordnung, S. 2. das erhaltene Mandatum de exequendo, cum Monitorio parendi binnen einer 14tägigen Frist dem exequendo zustellen lassen, und dafür nicht mehr, als 7. fl. für sich, und pro Actuario 2. fl. sodann für den Gerichtsdienner 1. fl. ansetzen; so bald aber diese Frist fruchtlos verstrichen, soll ohne ferneres Mandatum die Pfandung von dem Gerichtsdienner oder Pfänder vollzogen, diesem aber dafür 3. fl. gezahlt werden.

Wenn demnachst

und pro Mandatis de distrahendo & estimando werden bestimmt, für beyde actus wird aber nur ein Mandat oder Proclama. erlassen.

10. Die Pfände, oder auch liegende Güter zur Distraction gezogen werden, soll in dem deffalls zu erlassenden Mandato oder Proclamare ein sicherer Terminus pro distractione, und zugleich ein anderer gewisser Terminus pro estimatione angesetzt, und kund gemacht, nicht aber pro distractione ein besonders, und pro estimatione wieder ein besonders Mandatum erkannt, sondern diese beyde in eines gezogen, dafür aber nicht

nicht mehr, als für den Richter 7. fl. pro Actuario 2. fl. und für den Gerichtsdienner 1. fl. angesetzt werden: Wenn aber

11. Das Proclama mehrmalen expeditet, und an mehr Orten angeschlagen werden muß, soll dem Actuario für jedemale Expedition nur 2. fl., dem Pedello hingegen für jedemale Affixion vorgedachter 1. fl. pagiren.

Jede Expedition des Proclamatis wird besonders bezahlt.

12. Bey vornehmender Affimation soll in geringen Sachen für den Richter nicht mehr als 6. fl. dem Actuario 3. fl. und dem Gerichtsdienner 1. fl. 6. Pf. angesetzt, in weitläufigen Sachen aber, wo ein ganzer Tag damit zugebracht würde, nach der Vorschrift Unserer Hofgerichtsordnung, so wie darin pag. 255. für extraordinäre Dichten für einen ganzen oder halben Tag festgesetzt ist, angerechnet werden.

Bey der Affimation werden die Gebühren für den Richter

13. Denen Affimatores soll auch nicht mehr, als was der Hofgerichtsordnung gemäß ist, gereicht, und wenn auch dabei ein erfahrner Werkmeister gebraucht wird, soll demselben nicht mehr, als für einen ganzen Tag 10. fl. 6. Pf. für einer halben Tag 5. fl. 3. Pf. sonst aber nur 3. fl. gegeben werden.

und für die Affimatores bezimmet.

14. Wo ordentlich beordigte Affimatores vorhanden sind, sollen dieselben bey jedem Actu nicht besonders noch einmal beordiget, sondern ihres Orts nur ernstlich erinnert, wo aber dergleichen nicht befindlich, sondern erst angeordnet werden müssen,

Die Affimatores werden nicht jederzeit beordiget.

Vierter Theil

M

als

alsdann zwar beendigt, für deren Beendigung aber keine Kosten angerechnet werden, weil diese Handlung zu der Aestimatio, für dessen Verwöhnung dem Richter, Actuario und Pedello das Ihrige schon zugetheilt, geböhret; wenn aber indessen der Gerichtsdienner oder Pedell die Aestimatoren, an Ort und Stelle, wo die zu ästimirende Gründe in denen Feldmarken etwa vorhanden, hinführen muß, sollen ihm für diese besondere Mühe noch 2. f. gegeben werden.

Die Gebühren
des der Distrac-
tion

15. Bey der Distraction sollen dem Richter, Actuario und Gerichtsdienner die nemlichen Gerichtsgebühren, so wie vorhin S. 12. bey der Aestimatio festgesetzt worden, angedenhen, jedoch sollen in jenen Fällen, wo die Licitatores nach Unserer Justizordnung S. 36. beendigt werden müßten, keine besondere Jura statt haben.

und der Abjudi-
cation werden
bestimmt.

16. Bey der Abjudication sollen auch die nemlichen Jura dem Richter, Actuario und Gerichtsdienner zwar zugelegt seyn.

Die Pfandung
und Aestimatio
soll in einem,
die Distrac-
tion und
Abjudication
aber in mehr-
eren Terminen
geschehen.

17. Wenn aber nur ein oder ander Stück zur Distraction gezogen wird, so soll in diesem Fall, die Pfandung und Aestimatio auf einen Tag, oder in einem Termin geschehen, dafür aber dem Richter nur 4. f. dem Actuario 2. f. und dem Gerichtsdienner 1. f. sodann pro Mandato de distrahendo & ipso Termino distractionis abermal so viel, und pro Termino Adjudicationis wiederum so viel angerechnet, niemals aber diese Actus auf einen

Tag

Tag auf einmal vorgenommen, sondern der Terminus Distractionis förmlich bekannt gemacht, und die in der erläuterten Justizordnung, vorgeschriebene Frist, binnen welcher sich mehrere und bessere Käufer einfinden können, abgewartet werden.

18. Die Gerichtsgebühren, die Wir pro Actuario aussetzen haben, und welche demselben nach Unserer Hofgerichts- und anderen Ordnungen zukommen, sollen nur statt haben, wo ein Actuarius wirklich vorhanden ist, wo aber der Unterrichter die Stelle des Actuarii zugleich mit versehen, da sollen auch dessen besondere Jura wegfallen, und der Unterrichter oder Gerichtsperswalter mit einfachen Juribus, welche dem Richter zugelegt sind, sich begnügen lassen, jedoch soll er auch alsdann für jeden protocollarischen Termin 1. f. für einen geringen Extract Protocollis 1. f. 6. Pf. pro conscriptione actorum und sonst für jedes Blatt 8. Pf. und pro Copia Sententiae 1. f. 6. Pf. nach Inhalt der Hofgerichtsordnung pag. 254. zu genießen haben.

19. Wenn in Justizsachen ein Proclama von der Kanzel publiciret werden muß, soll solches von dem Pastor unweigerlich geschehen, und demselben dafür 4. Gr. wenn es aber mehrmals verkündigt wird, nur 6. Gr. überhaupt gegeben werden.

20. Wenn bey Unseren Obergerichtern eine Appellation eingeführt, und pro decernendis plenis appellationis processibus angehalten wird, soll solches anders nicht, als von einem or-

Die Jura pro
Actuario ha-
ben nicht alle-
zeit statt.

Pro publicat.
Proclamat.
werden dem
Pastor nur 4.
aber 6. Gr. be-
zahlt.

Supplicia pro
Processibus
muß von einem
bevollmächtig-
ten Procurator

M 2

dent

Abgeben, und von diesem das darauf ertheilte Decret zur Information beferdert werden.

denklich bevollmächtigten Procuratoren geschehen, ansonsten aber weder die Supplica pro processibus, weder der Libellus gravaminum angenommen werden, und wenn demnachst darauf Mandatum transmittendi acta, oder referendi cum inhibitione erkannt wird, soll solches à Die decreti Mandati binnen 14. Tagen dem Judici à quo insinuetur, und daß solches geschehe, von dem Procuratore des Appellanten so gäwiß besorget werden, als ansonsten die Appellation an und für sich erloschen seyn soll.

Vor erkanntem Appellations- oder Revisions-Processen, werden die Acta ad conscribendum nicht zurück geschickt.

21. Was Wir in Unserer Justizordnung S. 12. von Einschickung der Original-Acten verordnet haben, dabey hat es zwar sein Bewenden, ein gleiches aber soll auch beobachtet werden, wenn contra denegationem processuum das remedium revisionis zur Hand genommen wird, in welchem sodann auch die Original-Acten nicht früher ad conscribendum wieder zurück geschickt, noch dafür einige Jura pro conscriptione angerechnet werden sollen, bevor die Revision für zulässig nicht erkannt worden, so bald aber dieses geschehen, sollen die Original-Acten ad Judicium à quo, ad conscribendum wieder zurück geschickt werden.

Procuratores sollen die Schriften realiter überreichen.

22. Die Procuratoren, welche die Schriften nur nach der Rubric, und nicht realiter überreichen, sollen so ipso in 2. Mark Strafe verfallen seyn, und zu deren Erlangung von dem Procureatore Fisci angehalten werden.

23. So bald eine Endurtheil zur Publication fertig, soll ein terminus ad publicandum angesetzt, die Procuratoren der Parteien dazu verabladet, ihnen ein Verzeichniß der dafür zu zahlenden Sportulen zugesellet, demnachst aber mit deren Publication, wenn auch nur ein Theil die Halbscheid der Sportulen in Termino erlegt, verfahren, und dem andern Theil nicht allein keine Abschrift davon gegeben, sondern auch wider denselben ein Monitorium solvendi, und bey annoch ferner unterbleibender Zahlung die Execution erkannt und vollzogen, hiedurch aber das à dato publicationis zu laufen anfangende fatale interponenda nicht gehemmet werden, immassen derjenige, der die Sportulen zu rechter Zeit nicht erlegt, sich selber bezumessen hat, daß die Urtheil mittlerweile in ihre Rechtskraft erwachsen ist.

24. Uebrigens wollen Wir auch gnädigst, daß alle Hauptschriften, welche über einen Wogen groß sind, in ordentliche Absätze oder Spahs eingetheilt, ansonsten aber die Procuratoren dafür mit drey Mark Strafe, die sie aus dem übrigen ohne einigen Regres zu bezahlen haben, belegt werden sollen, wornach sich dann Unsere sämtliche Ober- und Untergeichter gehorsamst zu achten haben. Urkundlich Unsers Hochfürstl. Handreichens, und nebengedruckten geheimen Ranzley-Insigels. Gegeben auf Unserm Residenschloß Neuhaus den 25ten Februarii 1776.

Wilhelm Anton. mpp. (L. S.)